

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Öffentliche Bibliotheken im Rahmen des Bibliotheksentwicklungsplans des Landes Steiermark 2022

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.11.2018 über die Förderung von Medienankauf, Projekten, Bildungsangeboten und Veranstaltungen mit Bezug zu Leseaktivitäten in Öffentlichen Bibliotheken. Diese Richtlinie wird auf Basis der Rahmenrichtlinie über die Genehmigung von Förderungen des Landes Steiermark in der geltenden Fassung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung des Bestandes und der Weiterentwicklung von Öffentlichen Bibliotheken in der Steiermark.

Von der Förderung ausgenommen sind Bibliotheken mit Sonderformen, Sonderausrichtung oder Sonderbestand sowie Schulbibliotheken.

Im Sinne der Definition des Büchereiverbandes Österreich (BVÖ) gelten als Öffentliche Bibliotheken bibliothekarisch erschlossene Mediensammlungen, die ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu gedruckter und/oder gespeicherter Information bieten und der Weiterbildung, Leseförderung und Unterhaltung einer breiten Öffentlichkeit dienen. Diese Einrichtungen dürfen nicht auf Gewinn gerichtet geführt werden.

Der Zugang zu den Dienstleistungen Öffentlicher Bibliotheken muss unabhängig von Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sexueller Orientierung, persönlichen Lebensumständen und sozialem Status ermöglicht werden.

§ 2 Zielsetzungen

Als große außerschulische Bildungsanbieterinnen und soziale Orte der Begegnung leisten Öffentliche Bibliotheken einen maßgeblichen Beitrag zu einem niederschweligen und allgemeinen Zugang zu Bildung. Öffentliche Bibliotheken übernehmen somit als Begegnungszentren innerhalb des Gemeindelebens, im Sinne des Lernens vor Ort, wesentliche Aufgaben. Sie richten ihr Angebot an alle Alters- und Bevölkerungsgruppen, fördern Lese- und Medienkompetenz, sind Orte der Kommunikation, der allgemeinen und/oder beruflichen Weiterbildung, der Eltern- und Familienarbeit, gelten als Treffpunkte der Generationen und ermöglichen das Zusammenleben in Vielfalt sowie die Stärkung der Mehrsprachigkeit.

- (1) Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen zur Unterstützung der qualitativen Weiterentwicklung von Öffentlichen Bibliotheken mit Maßnahmen und Aktivitäten, die im Sinne übergeordneter Zielsetzungen dazu beitragen:
1. ein möglichst flächendeckendes ausgewogenes und auf den (regionalen) Bedarf angepasstes Medienangebot in den Öffentlichen Bibliotheken bereitzustellen,
 2. die Medienbestände der Öffentlichen Bibliotheken zu erweitern, zu aktualisieren und diese der Allgemeinheit in geeigneter Weise zugänglich zu machen,
 3. die Zusammenführung von Öffentlichen und Schulbibliotheken bzw. die Ergänzung im Medienangebot zu forcieren,
 4. ein qualifiziertes und geschultes Bibliothekspersonal sicherzustellen,
 5. lesepädagogische Maßnahmen sowie bildungs- und leseorientierte Veranstaltungen im Kontext der Öffentlichen Bibliotheken zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 formulierten übergeordneten Zielsetzungen wird zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit insbesondere der Beitrag zur Erreichung der folgenden spezifischen Ziele des Bibliotheksentwicklungsplans des Landes Steiermark 2022 bewertet:

1. Die Erhöhung der Anzahl von NutzerInnen.
2. Die Digitalisierung im Rahmen der Bibliotheksverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. eigene Homepage) sowie die Bereitstellung digitaler Medien.
3. Die Kooperationen mit örtlichen Familien-, Bildungs-, Erziehungs-, Kultur- oder Sozialeinrichtungen.
4. Die laufende fachspezifische Aus- und Weiterbildung von BibliotheksmitarbeiterInnen.

§ 3 Förderungsgrundsätze

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit wird zudem das Ausmaß der Beachtung folgender Grundsätze geprüft:

1. **Gesellschaftliche Vielfalt:**
Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Öffentliche Bibliotheken beachten gesellschaftliche Vielfalt und sind dem Prinzip Gender und Diversität verpflichtet. Diskriminierungen, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barrieren für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.
2. **Chancengleichheit:**
Die Erhöhung von Chancengleichheit und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten bedeutet, dass Menschen altersadäquat bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen können und beteiligt werden – Teilhabe ist ein selbstverständliches Grundprinzip in Öffentlichen Bibliotheken.
3. **Kooperation und Nachhaltigkeit:**
Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und damit Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen die Tätigkeiten von Öffentlichen Bibliotheken – sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.
4. **Zielgruppenerreichung:**
Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten werden verstärkt dort angeboten, wo viele Menschen erreicht werden können – besonderes Augenmerk liegt auf innovativen Zugängen zur Zielgruppe.

§ 4 Förderungsempfängerinnen

Als Förderungsempfängerinnen kommen Gemeinden und von Gemeinden mehrheitlich finanzierte, nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen sowie Pfarren als Trägerinnen von Öffentlichen Bibliotheken in Betracht, die geeignet sind

- zur Erreichung der Zielsetzungen unter § 2 beizutragen
- die die unter § 3 formulierten Grundsätze berücksichtigen und
- die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen.

§ 5 Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten

Als förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten gelten im Einzelnen solche, die dem jeweils aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Bildung und Gesellschaft des Landes Steiermark im Handlungsfeld Lebensbegleitendes Lernen/Bereich Bibliotheken sowie den Zielsetzungen unter § 2 zuarbeiten. Dies sind:

1. Beschaffung von Büchern, Hörbüchern und anderen Medien unter Berücksichtigung eines Bibliotheksrabattes,
2. bibliothekarisches Mobiliar (z.B. Regale und Bibliothekströge),
3. EDV-Ausstattung (Hardware),
4. Veranstaltungen mit bibliothekarischem Bezug wie AutorInnenlesungen, Workshops und Vorträge,
5. Maßnahmen, Projekte und sonstige Aktivitäten im Rahmen der Leseförderung und zur Steigerung der Lesekompetenz.

§ 6 Nicht förderbare Maßnahmen, Aktivitäten und Einrichtungen

Nicht förderbar sind:

1. Allgemeine Software wie z.B. Office-Pakete, Virenschutzprogramme sowie Bibliotheksverwaltungsprogramme.
2. Laufende Kosten für Personal, Betrieb und Infrastruktur.
3. Prospekte, Wegweiser und allgemeine Werbemittel wie z.B. Folder und Lesezeichen
4. Bauliche Maßnahmen.
5. Nichtbibliothekarische Einrichtungsgegenstände wie z.B. Tische und Sessel.
6. Bibliotheken, bei jeglichen Vorhaben, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesen Bereichen dienen.
7. Bibliotheken, welche antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende Angebote setzen.
8. Bibliotheken mit Sonderformen, Sonderausrichtung und Sonderbestand, Vereinsbibliotheken, Bibliotheksnetzwerke- und -verbände sowie Schulbibliotheken.

§ 7 Art der Förderung

- (1) Im Landeshaushalt sind Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Maßnahmen und Aktivitäten zur Erreichung und Erfüllung der unter § 2 genannten Zielsetzungen vergeben kann.
- (2) Abgesehen von den im Absatz 1 vorgesehenen finanziellen Beiträgen, kann das Land Steiermark für seine Initiativen nach eigenem Ermessen Sachleistungen (wie z.B. Plakate oder Materialien) zur Verfügung stellen.

§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zählen:

1. Die Abgabe der Jahresmeldung an den Büchereiverband Österreichs (BVÖ) zur statistischen Erfassung der Bibliothekskennzahlen.
2. Ein Mindestbestand von 1.500 Medien.
3. Die Verwendung eines Bibliotheksverwaltungsprogrammes für Katalogisierung und Verwaltung.
4. Eine Mindestöffnungszeit von sechs Stunden verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche.
5. Zumindest eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter verfügt über eine bibliothekarische Fachausbildung oder befindet sich in einer entsprechenden bibliothekarischen Fachausbildung (Übergangsfrist bis 31.12.2021).
6. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihre für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.
7. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung, unter Angabe der Rechtsform und des Förderungsgegenstandes, sowie die Art und Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
8. Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber voraus.

§ 9 Besondere Förderungskriterien

Bei Erfüllung besonderer Förderungskriterien, welche die Weiterentwicklung Öffentlicher Bibliotheken unterstützen und sohin die Umsetzung der definierten Ziele im Bibliotheksentwicklungsplan des Landes Steiermark 2022 fördern, kann das Land Steiermark im Rahmen des § 12 zusätzliche Mittel gewähren:

1. Öffnungszeiten:

- 1.1. Die Bibliothek hat zwischen 6 und 12 Stunden in der Woche geöffnet, davon mindestens an einem Nachmittag oder am Wochenende. (1 Punkt)
- 1.2. Die Bibliothek hat mehr als 12 Stunden in der Woche geöffnet, davon mindestens an einem Nachmittag oder am Wochenende. (2 Punkte)

2. Medien:

- 2.1. Es stehen mindestens 1,5 Medien pro EinwohnerIn zur Verfügung. (1 Punkt).
- 2.2. Eine jährliche Erneuerung der Medien von mindestens 7,5%. (1 Punkt)

3. Digitales Angebot:

- 1.1. Die kostenlose Bereitstellung von digitalen Medien über das Angebot der DigiBib Steiermark. (1 Punkt)

4. Aus- und Weiterbildung:

- 4.1. Ein/Eine oder mehrere MitarbeiterInnen absolvieren die Ausbildung zur ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Bibliothekarin bzw. nehmen an einer Fortbildung in einer zertifizierten Einrichtung, wie z.B. im Bildungsinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl, teil. (max. 2 Punkte)
- 4.2. Ein/Eine oder mehrere MitarbeiterInnen nehmen pro Jahr an mindestens zwei unterschiedlichen Weiterbildungen zu bibliothekarisch relevanten Themenbereichen teil. (max. 1 Punkt)

5. Kooperation und Vernetzung:

- 5.1. Regelmäßige Kooperation mit mindestens einer pädagogischen Einrichtung (Kindergarten oder Schule) und/oder einer Einrichtung für Kleinkinder oder Jugendliche (z.B. EKI-Gruppe, Eltern-Kind-Zentrum, Jugendzentrum) vor Ort (mindestens 10mal jährlich im Rahmen von Gruppenbesuchen in der Bibliothek oder Veranstaltungen durch die Bibliothek in einer der Einrichtungen) und/oder eine regelmäßige Zusammenarbeit und Abstimmung zur Ergänzung des Medienangebotes mit der ortsansässigen Schulbibliothek. (1 Punkt)
- 5.2. Mindestens 5 Bildungsangebote für Erwachsene in Kooperation mit lokalen Vereinen und Institutionen und/oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung pro Jahr (z.B. AutorInnenlesungen, Elternbildung, Literaturkreise). (1 Punkt)
- 5.3. Teilnahme an mindestens einer steiermarkweiten oder regionalen Initiative zur Sprach- und Leseförderung des Landes Steiermark (die Informationen zu den förderbaren Angeboten inkl. Bewertung werden jeweils im Herbst des Vorjahres über die Homepage der zuständigen Fachabteilung des Ressorts Bildung und Gesellschaft bereitgestellt). (max. 3 Punkte)

6. Erreichung der Bevölkerung, gemessen an der EinwohnerInnenanzahl der Gemeinde:

- 6.1. NutzerInnenquote zwischen 8 und 12%. (1 Punkt)
- 6.2. NutzerInnenquote zwischen 12 und 18%. (2 Punkte)
- 6.3. NutzerInnenquote ab 18%. (3 Punkte)

Entsprechend einer Bibliotheksentwicklungsperspektive ist ab 2022 zur Erreichung von Punkt 6.1 eine NutzerInnenquote von mindestens 10% erforderlich.

§ 10 Inhalt und Form des Förderungsansuchens

- (1) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars per Email an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- (2) Mehrere einzelne Maßnahmen, wie unter § 5 definiert, sind für das laufende Jahr zusammengefasst zu beantragen.
- (3) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.
- (4) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber erwachsen dem Land Steiermark keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 11 Fristen für Förderungsansuchen

Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen und hat jedenfalls vor Umsetzung der beantragten Maßnahme zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen gestellt werden bzw. nach Ablauf der vorgegebenen Frist einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Ausmaß der Förderung

- (1) Bei Erfüllung der Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 8 beträgt das Ausmaß der Mindestförderung an die Öffentliche Bibliothek wie folgt:
 1. Aktueller Medienbestand zwischen 1.500 und 5.000 Medien € 400,00.
 2. Aktueller Medienbestand zwischen 5.000 und 10.000 Medien € 800,00.
 3. Aktueller Medienbestand zwischen 10.000 und 15.000 Medien € 1.400,00.
 4. Aktueller Medienbestand ab 15.000 Medien € 2.200,00.
- (2) Öffentliche Bibliotheken, welche die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 8 erfüllen, können nach Maßgabe des § 9 durch die Erfüllung besonderer Förderungsvoraussetzungen zusätzliche Förderungsmittel erhalten. Pro nachweislich umgesetzter Maßnahme werden je nach Erfüllung 1 bis 3 Punkte vergeben. Pro anerkanntem Punkt erhöht sich die Förderung um jeweils € 50,00.
- (3) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gemäß § 2, der Berücksichtigung der besonderen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 9 und auf Basis der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen. Bei einem Einnahmenüberschuss ist die Förderung durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer im anteiligen Ausmaß zu refundieren.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13 Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

§ 14 Pflichten der Förderungsempfängerinnen; Förderungsnachweis

- (1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.
- (2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.
- (3) Die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

- (4) Die Förderungsempfängerin hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem bei der Fördervergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen. Darüber hinaus ist nach Abschluss des geförderten Projektes, der Maßnahme oder Aktivität ein Tätigkeitsbericht, auf Basis einer vorgegebenen Vorlage (diese ist abrufbar auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft), vorzulegen.
- (5) Die Förderung dient ausschließlich der Unterstützung von Öffentlichen Bibliotheken zur qualitativen Weiterentwicklung und um ein ausgewogenes und ausreichendes Medienangebot zu ermöglichen. Die Förderungsempfängerin haftet für eine zweckmäßige Verwendung. Allfällige nicht zweckmäßig verwendete Fördergelder sind zurückzuerstatten.
- (6) Die Förderungsempfängerin gewährleistet, dass eine etwaige Förderung durch das Land Steiermark zu keiner Kürzung der Basisleistungen im Rahmen der Trägerschaft führt.

§ 15 Rückerstattung der Förderung

- (1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin erlangt wurde, oder
 2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§§ 8 und 9) nicht oder nur zum Teil erfüllt wurden, oder
 3. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden, oder
 4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 14 Abs. 3 nicht erfolgt ist.
- (2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderbeiträge zurückerstattet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 12.10.2009 beschlossene Richtlinie außer Kraft.